

Besuchs/Hygienekonzept zur Regelung der Besuche im
Rahmen der Corona – Pandemie



Ausgangslage

Als vollstationäre Einrichtung der Pflege haben wir alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren in die Einrichtung zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Rechtliche Grundlage unseres Handelns ist dabei die Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO und die Allgemeinverfügung Pflege und Besuche – CoronaAVPflegeundBesuche des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus finden die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch – Instituts Anwendung.

Mit der Allgemeinverfügung Pflege und Besuche vom 19.06.2020 werden die Rahmenbedingungen formuliert, die ab dem 01.07.2020 für Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen gelten. Ziel der nun gelockerten Besuchsbeschränkungen im Rahmen der COVID – 19 Pandemie ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen wieder einen möglichst regulären Kontakt zu ermöglichen. Dabei muss der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung mit COVID – 19 weiter im Vordergrund stehen und muss gewährleistet sein.

Im Folgenden werden die unserem Besuchskonzept zugrunde gelegten Hygienemaßnahmen und Rahmenbedingungen dargestellt. Bei der Erstellung des Konzeptes wurde dem Heimbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung eingeräumt.

1. Besuchsmöglichkeiten

Grundsätzlich können zum aktuellen Zeitpunkt wieder alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung besucht werden.

Sollte es bei einem Bewohner/einer Bewohnerin oder bei Beschäftigten zu einer COVID – 19 Infektion kommen, behalten wir uns vor, die Besuchsmöglichkeiten wieder einzustellen.

2. Anmeldung des Besuches

Besuche sollten nach Möglichkeit einen Tag vorher angemeldet werden, um die Besucherzahl steuern zu können und die Örtlichkeiten festzulegen.

Die Anmeldung sollte telefonisch unter der Telefonnummer des Sozialen Dienstes stattfinden

05481 12 6337

3. Ablauf des Besuches

Die Einrichtung bleibt bis auf Weiteres verschlossen, so dass sich Besucher/Besucherinnen am Eingang der Einrichtung über die Klingel melden.

- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin unseres Sozialen Dienstes empfängt den Besucher/die Besucherin am Eingang der Einrichtung und führt ein Kurzscreening durch.
- Dieses Kurzscreening beinhaltet ab dem 01.07.2020. auch eine

Temperaturmessung. Für das Kurzscreening wird die Vorlage des MAGS verwendet. Bei vorliegenden Krankheitsanzeichen ist ein Besuch nicht möglich.

- Zusätzlich zu dem Kurzscreening erfolgt eine Erfassung in unserer Besucherliste.
- Alle Besucher und Besucherinnen erhalten dann eine Kurzeinweisung in die bestehenden Hygienerichtlinien des Hauses (Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Beachtung der Abstandsregelung, Einhalten der Husten – und Niesetikette, Händedesinfektion, Hinweis möglichst direkte Körperkontakte zu vermeiden). Hierzu wird ein entsprechendes Infoblatt ausgehändigt.
- Abschließend erfolgt der Hinweis, dass die Besucher und Besucherinnen sich im Haus und auch auf der Terrasse und im Garten nicht frei bewegen und auch keinen Kontakt zu anderen Bewohnern und Bewohnerinnen aufnehmen dürfen.

4. Besucherorte

Wir bieten unseren Besucherinnen und Besuchern drei Möglichkeiten der Besuche an.

- Besuche im Freien sollten Besuche im Gebäude vorgezogen werden: hierzu kann der Garten im Innenhof genutzt werden.
Im Garten befinden sich mehrere große Tische, die das Abstand wahren ermöglichen.
- Bei Regen und/oder Kälte stehen im Foyer zwei Besuchstische zur Verfügung, so dass unabhängig von der Witterung ein Besuch stattfinden kann.
Die Besucher werden nach Unterweisung direkt zum Tisch geleitet, so dass die Wohnbereiche nicht betreten werden müssen.
- Besuche im Bewohner-Zimmer sind ab dem 01.07.2020 wieder möglich. Die Besucherinnen und Besucher werden dann auf direktem Wege ins Zimmer begleitet. Dabei werden kurze Wege eingehalten. Eine Kontaktaufnahme zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern wird auf dem Weg ins Zimmer vermieden.

5. Durchführung des Besuches

- Der Bewohner/die Bewohnerin erhält für die Dauer des Besuches ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz ausgehändigt.
- Sollte Unsicherheit darin bestehen, dass Besucher die vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln nicht einhalten, hält sich während des Besuches ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Hauses in unmittelbarer Nähe auf.
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Die Besucher werden nach dem Besuch zum Ausgang begleitet. Hier erfolgt der Abwurf des Mundschutzes und eine abschließende Händedesinfektion
- Nach Abschluss des Besuches werden die möglichen Kontaktflächen desinfizierend abgewischt.
- Nach Abschluss eines Besuches in einem Zimmer wird dort anschließend für 15 Minuten gelüftet.

6. Besuchsdauer, Besuchsfrequenz und Besucherzahl

Die Dauer der Besuche, die Häufigkeit sowie die Anzahl der Besucher sind begrenzt und definieren sich wie folgt:

- Jeder Bewohner/jede Bewohnerin darf pro Tag zweimal Besuch erhalten
- Die Anzahl der zeitgleichen Besucher ist dabei im Gebäude auf vier Personen begrenzt, außerhalb des Gebäudes im Garten ist die Anzahl der Besucher auf 4 begrenzt
- Die Dauer des einzelnen Besuches ist auf max. 2 Stunden begrenzt

Das Besuchs/Hygienekonzept orientiert sich an den geltenden Rechtsgrundlagen und an den Empfehlungen des Robert – Koch – Institutes. Sollten sich dort Änderungen ergeben, werden diese zeitnah in das Konzept eingepflegt.

Lengerich, 01.Juli 2020

Marco Schäfer
Komm. Einrichtungsleiter